

Die schweizerische Schappeindustrie im Jahr 1926

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **34 (1927)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627587>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Regierungen ausreichendes und wissenschaftlich geschultes Personal zur Verfügung gestellt werde und daß die wissenschaftlichen Untersuchungen jeweilen auf die Praxis Rücksicht nehmen. Das gleiche Gebiet wurde in einer weiteren Resolution berührt, in der die Einsetzung technischer Ausschüsse verlangt wird, die in allen seidenzeugenden Ländern Europas die für die Zucht der Seidenwürmer und für die Spinnerei angewandten Methoden prüfen und einem nächsten Kongreß Vorschläge über Verbesserungen und Neuordnungen unterbreiten sollen.

In einer weiteren Resolution wird mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß die Direktoren der europäischen Seidentrocknungsanstalten sich inbezug auf die Durchführung der Konditionierung und Analyse von Kreppgarnen vorläufig auf die in Lyon angewandte Methode geeinigt hätten. Der Seidenhandel wird ersucht, für die Kontrolle der Kreppgarne sich an das gleiche System zu halten und die Direktoren der Seidentrocknungs-Anstalten werden gebeten, ihre Bemühungen fortzusetzen, um zu einer noch genaueren Prüfungsmethode zu gelangen. Zu der künstlichen Erschwerung der Kreppgarne hat der Kongreß in positiver Weise Stellung genommen, indem er in einer Resolution zunächst den Grundsatz aufstellt, daß für die Erschwerung nur Rohstoffe zur Verwendung gelangen sollen, die unschädlich sind, den Seidenladen nicht angreifen und den Eigenschaften entsprechen, die von den beteiligten Organisationen als notwendig bezeichnet werden. Bis zur Aufstellung einer Liste solcher Stoffe empfiehlt der Kongreß, für die Erschwerung nur Pflanzenöle und neutrale Seife zu verwenden. Er vertritt ferner die Auffassung, daß bei zwei- bis vierfachen Seiden die Höchsterschwerung 5% nicht übersteigen dürfe und bei fünf- und mehrfachen Seiden 6%. Diese Ansätze sollen als handelsüblich betrachtet werden und der Ausgleich in der Weise stattfinden, daß bei geringerer Erschwerung ein Entgelt Platz greift und bei höherer Erschwerung bis 2%, der Käufer auf eine entsprechende Vergütung Anspruch hat; beträgt die Uebererschwerung 2—3%, so wird die Vergütung verdoppelt und überschreitet sie 3%, so hat der Käufer das Recht, die Ware zurückzuweisen. Dies unter Vorbehalt des Ergebnisses der gemäß den Usancen vorzunehmenden Proben.

Eine Resolution befaßt sich mit den Möglichkeiten einer Standardisierung auf dem Gebiete der Produktionsmittel, der Rohstoffe und der Fertigerzeugnisse und verlangt die Bildung einer Kommission, die für die einzelnen Fachgebiete Unterausschüsse einzusetzen hätte. Alle Neuerungen auf dem Gebiete der Spinnerei-, Zwirnerei- und Webereimaschinen sollen durch diese Ausschüsse, denen auch Techniker beizugeben wären, auf ihre praktische Anwendbarkeit geprüft werden. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der zu behandelnden Fragen wird eine möglichst rasche Ernennung dieser Kommissionen als notwendig bezeichnet.

Inbezug auf die Vereinheitlichung des Wortlautes der Zolltarife für Seidenwaren, hat der Kongreß festgestellt, daß die Zustimmung der Seidenverbände Frankreichs, Deutschlands, Italiens, der Schweiz, Großbritanniens, der Tschechoslowakei und Ungarns für die Aufstellung eines einheitlichen Wortlautes vorliegt, wobei folgende Grundsätze maßgebend sein sollen: Die Gewebe werden, nach den in ihnen enthaltenen Rohstoffen eingereiht. Enthält das Gewebe mehrere Rohstoffe, so fällt es in die Kategorie desjenigen Rohstoffes, der dem Gewicht nach vorherrscht. Eine weitere Einreihung erfolgt gemäß dem Zustande der Bearbeitung und nach den Gewebearten. Der Wortlaut des Zolltarifschemas ist in einer Tabelle niedergelegt. Länder, die es für notwendig erachten, noch weitergehende Unterteilungen vorzunehmen, wobei auch auf das Gewicht der Gewebe pro Quadratmeter Rücksicht zu nehmen wäre, werden auf eine zweite Tabelle verwiesen, deren Staffelung jedoch nicht überschritten werden sollte. Die Frage der Einordnung der Möbelstoffe ist noch einer besondern Prüfung zu unterziehen. In einer letzten Resolution empfiehlt der Kongreß bei Abschluß von Verträgen mit ausländischen Firmen zu vereinbaren, daß bei allfälligen Streitigkeiten das Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer in Anwendung kommt. Es wird die Aufnahme einer Klausel empfohlen, in der die Anrufung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit festgelegt ist und die allen Verträgen anzufügen wäre. Jedes Land, das seine Zustimmung gegeben hat, wird ersucht, eine Liste von Schiedsrichtern aufzustellen, die den Kreisen von Käufern und Verkäufern zu entnehmen sind; aus dieser Liste soll die Internationale Handelskammer die Schiedsrichter auswählen. Der Kongreß empfiehlt ferner, internationale Streitfälle aus Geschäftsabschlüssen allgemein schiedsrichterlich zu regeln und hiefür durch die Verbände sachkundige Schiedsrichter ernennen zu lassen.

Zwei Resolutionen, die sich mit der Kunstseide befaßten, hat der Kongreß in seiner Gesamtsitzung mit großer Mehrheit abgelehnt. In der einen Resolution wurde darauf hingewiesen, daß die natürliche und die künstliche Seide schon ihres Ursprunges wegen gänzlich verschiedene Gespinnste seien, daß sie verschiedene Eigenschaften aufweisen und daß jedes Gespinnst für sich seine Berechtigung und Zukunft habe. Es erscheine infolgedessen unnötig, für die Kunstseide einen anderen Namen einzuführen, umso mehr als die Benennungen natürliche Seide und Kunstseide sich schon vollständig eingebürgert hätten. Gegen betrügerische Bezeichnungen, wie etwa synthetische Seide, müsse allerdings Stellung genommen werden, da es sich dabei um eine Täuschung des Verbrauchers handle. In der zweiten Resolution wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte auch bei der Kunstseide die Kontrolle des Gewichtes mit Konditionierung und Titrefeststellung vorgenommen werden. Zu diesem Zweck wurden die Direktoren der Seidentrocknungs-Anstalten ersucht, einheitliche und praktisch durchführbare Prüfungsverfahren aufzustellen und endlich einer Verständigung zwischen Käufer und Verkäufer das Wort geredet. Die Mehrheit des Kongresses erklärte, in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Rohseidenindustriellen und -Händler, daß ein Seidenkongreß nicht der Ort sei zur Erörterung von Fragen, die die Kunstseide oder andere Gespinnste berühren.

Auf Anregung der italienischen und französischen Delegation wurde beschlossen, den künftigen Kongressen einen erweiterten internationalen Rahmen zu geben und auch die amerikanischen und asiatischen Seidenländer zu den Arbeiten zuzuziehen. In Zukunft werden also nicht mehr europäische, sondern internationale Seidenkongresse stattfinden.

Da sich die Einrichtung der Seidenkongresse bewährt zu haben scheint, so wurde in Mailand ferner beschlossen, für diese Veranstaltungen nunmehr eine feste Grundlage zu schaffen und eine Internationale Seidenvereinigung ins Leben zu rufen, deren Vorstand die Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und die Organisation der künftigen Kongresse besorgen soll. Dem internationalen Vorstand gehören vorläufig Vertreter folgender Länder an: Frankreich, Deutschland, Italien, Schweiz, Großbritannien, Tschechoslowakei, Spanien und Ungarn. Zum Vorsitzenden wurde für die Zeitdauer bis zum nächsten Kongreß Herr E. Fougère in Lyon gewählt. Sitz der internationalen Vereinigung ist Paris.

Für den nächsten Kongreß lagen Einladungen vor von der Zürcherischen Seidenindustriegesellschaft und vom Verband der spanischen Seidenindustriellen. Der internationale Vorstand wird infolgedessen zu entscheiden haben, ob der nächste Kongreß im Jahre 1929 in Zürich oder in Barcelona zusammentreten soll.

Neben der Arbeit kam in Mailand auch die Geselligkeit zu Recht, und die vom Ente Nazionale Serico, der Stadtverwaltung und der Mailänder Handelskammer veranstalteten Empfänge gaben Gelegenheit zu der so erwünschten und fruchtbringenden persönlichen Fühlungnahme. Einen besonderen Reiz bot die vom Verband der italienischen Seidenstoff-Fabrikanten veranstaltete Fahrt auf dem Comersee und der Besuch der Volta-Ausstellung in Como endlich vermittelte den Kongreßteilnehmern ein glänzendes Bild der großen und leistungsfähigen italienischen Rohseidenindustrie und Seidenweberei.

Ueber die vom praktischen Standpunkt aus wichtigsten Verhandlungen, nämlich die Konditionierung und Analysen der Kreppgarne werden wir in der nächsten Nummer der „Mitteilungen“ in ausführlicher Weise berichten.

Die Schweizerische Schappeindustrie im Jahr 1926.

Ueber den Geschäftsgang in der schweizerischen Schappeindustrie gibt der kürzlich erschienene Jahresbericht der Basler Handelskammer Auskunft. Wir entnehmen diesen Ausführungen folgendes:

Der Bedarf an Schappe hat im Jahr 1926 im Vergleich zum Vorjahr bedeutend nachgelassen, indem anstelle der klassischen seidenen Gewebe, immer mehr billige Stoffe aus Kunstseide oder Baumwolle hergestellt wurden. Demgemäß ist auch die Ausfuhr dem Vorjahr gegenüber zurückgegangen und zwar der Menge nach um 17% und dem Werte nach um rund 25%. Die Preise zeigen eine abwärtsgehende Linie, indem sie von Anfang des Jahres bis Mai um rund 13% fielen, sich auf dieser Grundlage mühsam bis Mitte Dezember aufrecht erhielten, um kurz vor Jahreschluß noch um weitere 11% zu fallen. Die Hoffnungen, die auf Schappesamt gesetzt wurden, haben sich auch im Berichtsahre nicht erfüllt. Wohl wurde viel Samt hergestellt und

getragen, aber meist minderwertige Ware aus Baumwolle oder Kunstseide. Hat insbesondere der Krefelder Bezirk in dieser Beziehung als Abnehmer enttäuscht, so hat dafür die deutsche Seidenweberei bedeutende Mengen einfaches Garn zusammen mit Seide verarbeitet. Die neuen englischen Zölle haben, bis jetzt wenigstens, das Geschäft noch nicht in ungünstigem Sinne beeinflusst. Der neue hohe Einfuhrzoll auf Schappegarnen hat allerdings eine ganze Reihe von englischen Schappespinnern veranlaßt, ihre eigene Produktionsmöglichkeit besser auszunützen und für gewisse klassische Artikel wurden von englischen Firmen fortwährend Preise bewilligt, die die Abwärtsbewegung des Rohstoffes aufhielten und die Rohstoffeigner zum Festhalten an ihren hohen Forderungen ermutigten. Japan fährt immer noch fort, seine Schappeproduktion zu vermehren, wodurch die für die Ausfuhr bereitgestellte Menge von Seidenabfällen zurückgeht; dieser Ausfall wird immerhin zum Teil durch die Vermehrung der Seidenerzeugung wettgemacht und, da ferner die Kunstseide in Japan immer mehr Eingang findet, so dürfte auch darin ein gewisser Ausgleich liegen.

Ueber die Preisschwankungen für italienische Frisons und Schappegarne im Jahr 1926 gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

	Klassische Frisons	Beste Samtschappe 2/200	Webschappe gute Mittelqual. 2/140	Mittlere Qualität einf. 1/100
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ende Dezember 1925	17.—	52.—	49.75	43.75
Ende März 1926	16.50	49.—	46.75	40.75
Ende Juni 1926	14.—	45.—	42.75	36.75
Ende September 1926	13.50	45.—	42.75	36.75
Ende Dezember 1926	12.—	40.—	38.—	33.—

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten fünf Monaten 1927:

	Ausfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	Fr.	q	Fr.
Januar	1956	15,192,000	319	1,879,000
Februar	2099	16,464,000	314	2,003,000
März	2393	18,305,000	360	2,157,000
April	2175	16,955,000	416	2,358,000
Mai	2134	16,304,000	365	2,037,000

	Einfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	Fr.	q	Fr.
Januar	312	1,828,000	16	171,000
Februar	372	2,079,000	21	220,000
März	353	2,008,000	26	262,000
April	358	2,011,000	26	258,000
Mai	350	2,094,000	27	253,000

Schweizerisch-tschechischer Handelsvertrag. Der schweizerisch-tschechoslowakische Handelsvertrag vom 16. Februar 1927 hat nunmehr auch die Genehmigung der tschechischen Regierung gefunden und wird am 12. Juli 1927 in Kraft treten. Die neuen tschechischen Zölle, die für Seidenwaren gewisse Ermäßigungen bringen, sind in der Nummer vom 1. März dieses Jahres der „Mitteilungen über Textilindustrie“ veröffentlicht worden.

Handelsvertrag mit Finnland. Nach jahrelangen Bemühungen ist es der Schweiz endlich gelungen, mit Finnland ein Abkommen zu schließen, das den schweizerischen Erzeugnissen die Meistbegünstigung sichert. Diese vorläufige Verständigung, der ein eigentlicher Vertrag folgen soll, wurde am 25. Juni 1927 in Bern unterzeichnet. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an (voraussichtlich im September d. J.) entrichten ganz- und halbseidene Gewebe schweizerischer Herkunft, die bisher einem Zoll von 300 bzw. 200 finn. Mark je kg unterworfen waren, nur noch einen Satz von 252 bzw. 136 finn. Mark und sind damit den Erzeugnissen Frankreichs, Deutschlands, Italiens und anderer Länder gleichgestellt. Für ganzseidene Bänder ermäßigt sich der Zoll von 300 auf 255 finn. Mark und für halbseidene Bänder von 200 auf 140 finn. Mark, für Samt und Plüsch endlich von 225 auf 189 finn. Mark.

Finnland sichert auch den schweizerischen Handelsreisenden die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Staaten zu.

Die Gebühr für Handelsreisende darf für ein ganzes Jahr nicht mehr als 3000 finn. Mark und für sechs Wochen nicht mehr als 1000 finn. Mark betragen. Die Kosten der Verlängerung einer 6-Wochengebühr ist für jede weiteren 3 Wochen auf 500 finn. Mark festgesetzt.

Norwegen. Neuer Zolltarif. Am 15. Mai 1927 ist in Norwegen ein neuer Zolltarif in Kraft getreten. Die bisher geltenden Zuschläge von 50% zu den gesetzlichen Zollansätzen werden beibehalten. Das Gleiche gilt vorläufig für den sogen. Goldzollzuschlag von 20%.

Für die wichtigsten Positionen der Seidenkategorie lauten die neuen Ansätze wie folgt:
T.-No.

	Neuer Zoll Norweg. Kronen	Alter Zoll je 1 kg
Seide, einschl. Kunstseide, sowie Waren daraus, in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, anderweit nicht genannt:		
5. Webwaren, andere (als Spitzen und Tülle), Trikot- und Netzwaren, auch mit Saum oder Ausrüstung:		
a) aus natürlicher Seide:		
657 1. aus Seide allein oder auch in Verbindung mit bis zu 20% anderem Spinnstoff, Samt und Plüsch, deren rechte Seite aus Seide besteht	20.—	8.—
658 2. andere	10.—	4.—
b) aus künstlicher Seide, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Rücksicht auf die Mengen:		
660 2. andere (als Trikot- und Netzstoffe)	3.—	8.— oder 4.—
Bänder und Gürtel aus Band aller Art:		
a) aus natürlicher Seide:		
87 1. ganz aus Seide	25.—	10.—
88 2. teilweise aus Seide	13.—	5.50
89 b) aus künstlicher Seide, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Rücksicht auf die Menge	5.—	—

Die Ausfuhr deutscher Kunstseide nach den Vereinigten Staaten erreichte in der ersten Hälfte des Jahres 1926 4,864,000 lb mit einem Wert von 4,741,000 \$. In der entsprechenden Zeit des Vorjahres wurden 2,520,000 lb im Werte von 2,813,000 \$ eingeführt. Im Juni sind 858,000 lb Garn eingeführt worden im Werte von 796,000 \$ gegenüber 769,000 lb im Mai im Werte von 685,000 \$. Deutschland allein hat im Juli 404,000 lb Kunstseidengarn und Gespinste im Werte von 391,000 \$ nach den Vereinigten Staaten ausgeführt gegenüber 139,000 lb im Werte von 141,000 \$ im Mai. Als nächstwertigster Lieferant erscheint England mit 256,000 lb, dann folgen die Niederlande mit 196,000 lb und Italien mit 81,000 lb. In amerikanischen Kreisen führt man die gesteigerte deutsche Ausfuhr auf das Zustandekommen der deutschen Kunstseidenkonvention zurück. Man behauptet, daß es den deutschen Kunstseidengesellschaften dadurch ermöglicht würde, die Preise am Auslandsmarkt wesentlich herabzusetzen.
Dr. Sch.

Chinas Seidenbezug aus Deutschland und der Schweiz. In Kunstseidengarn haben heute Deutschland und die Schweiz sich gemeinsam die Hauptposition auf dem chinesischen Markte errungen. Bei den Zuständen, welche heute über China herein gebrochen sind, läßt es sich für das Jahr 1927 nicht genau feststellen, inwieweit die politischen Wirren Chinas den Import in seidenen und kunstseidenen Fabrikaten beeinflusst haben, doch läßt sich wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die Verhältnisse, wie sie gegenwärtig China zum Schauplatz wildester Leidenschaften gestaltet haben, der Abnahme in seidenen und kunstseidenen Fabrikaten sehr schädlich sein werden. Infolge der allgemeinen Unordnung sind statistische Zahlen über Chinas Außenhandel in letzter Zeit kaum mehr in übersichtlicher Weise zu erhalten gewesen, und man ist daher auf die im Jahre 1926 veröffentlichten Zahlen angewiesen, aus denen unzweifelhaft hervorging, daß in den Artikeln Seide und Kunstseide sowohl die deutschen als auch die schweizerischen Lieferungen nach dort gute gewesen sind, und es will nicht viel bedeuten, daß damals in Kunstseidengarn Frankreich etwas mehr als Deutschland und auch die Schweiz liefern konnte, denn es kam hierbei gerade jene